

5646/J XX.GP

ANFRAGE

**der Abgeordneten Dipl. - Ing. Maximilian Hofmann, Mag. Herbert Haupt und Kollegen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend die Bezahlung der Aussendung einer gesetzwidrigen Aussage
des Bundesministers für Inneres, Mag. Karl Schlägl, über den ORIGI -
NALTEXT - SERVICE (OTS) der Austria Presse Agentur (APA) am 24.
April 1998; 10:39 Uhr zu 0TS088**

Der Bundesminister für Inneres, Mag. Karl Schlägl, hat in einer Aussendung, die über den ORIGINALTEXT - SERVICE (OTS) der Austria Presse Agentur (APA) am 24. 4. 1998 zu 0TS088 veröffentlicht worden ist, u. a. folgendes behauptet:

“Die Entscheidung der Sicherheitsbehörden, die Tätigkeit des Vereines einzustellen, stützt sich unter anderem auch auf ein Rechtsgutachten von Univ. Prof. DDr. Heinz Mayer, der aufgrund von Publikationen des Vereines zum Ergebnis fortgesetzter Wiederbetätigung kommt.”

Am Ende dieser Aussendung, die der Auftraggeber zu bezahlen hat, heißt es:

**„Rückfragehinweis: Bundesministerium für Inneres
Cornelia Zoppoth
Tel.: (01) 53 126/2042“**

Vor dem Hintergrund des § 36 Mediengesetz erweist es sich allerdings, daß die in der angeführten Presseaussendung aufgestellte Behauptung des Bundesministers für Inneres, Mag. Karl Schlägl, nicht der österreichischen Rechtslage entspricht.

Der Paragraph 36 MedienG lautet:

“Beschlagnahme von Medienwerken

§ 36. (1) Das Gericht kann die Beschlagnahme der zur Verbreitung bestimmten Stücke eines Medienwerkes anordnen, wenn anzunehmen ist, daß auf Einziehung nach § 33 erkannt werden wird, und wenn die nachteiligen Folgen der Beschlagnahme nicht unverhältnismäßig schwerer wiegen als das Rechtsschutzinteresse, dem die Beschlag - nahme dienen soll. Die Beschlagnahme ist jedenfalls unzulässig, wenn diesem Rechtsschutzinteresse auch durch Veröffentlichung einer Mit - teilung über das eingeleitete strafgerichtliche Verfahren Genüge getan werden kann.

(2) Die Beschlagnahme setzt voraus, daß ein Strafverfahren oder ein selbständiges Verfahren wegen eines Medieninhaltsdelikts geführt oder zugleich eingeleitet wird, und daß der Ankläger oder Antragsteller im selbständigen Verfahren die Beschlagnahme ausdrücklich beantragt.

(3) in dem die Beschlagnahme anordnenden Beschuß ist anzugeben, wegen welcher Steile oder Darbietung des Medienwerkes und wegen des Verdachtes welcher strafbaren Handlung die Beschlagnahme angeordnet wird. § 33 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(4) Die Entscheidung über die Beschlagnahme kann mit Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof angefochten werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Eine neuerliche Beschlagnahme desselben Medienwerkes wegen einer anderen Veröffentlichung auf Antrag desselben Berechtigten ist nicht zulässig."

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres daher folgende

A n f r a g e:

- 1.) Warum blieben die Bestimmungen des Mediengesetzes durch Ihr Ministerium unberücksichtigt?
- 2.) Wer kommt für diese OTS - Mitteilung, deren Inhalt offensichtlich mit der österreichischen Rechtsordnung nicht im Einklang steht, finanziell auf?